

Kirchengesetz
über Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Pfarrreferentengesetz – PfRefG)

Vom 20. November 2023 (ABl. 2024 S. A 37)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten	1
§ 2	Voraussetzungen	2
§ 3	Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	2
§ 4	Gemeindlicher Auftrag.....	3
§ 5	Stellung in der Kirchengemeinde.....	3
§ 6	Pflichten	4
§ 7	Begleitung des Dienstes, Aufsicht.....	4
§ 8	Ende des gemeindlichen Auftrages	4
§ 9	Ausführungsbestimmungen.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

§ 1

Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens kann Prädikantinnen und Prädikanten sowie Diakoninnen und Diakone, denen das Amt zur öffentlichen Wortverkündigung anvertraut ist, in ein hauptamtliches Dienstverhältnis als Pfarrreferent oder Pfarrreferentin aufnehmen.

(2) Das Dienstverhältnis ist als privatrechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche ausgestaltet. Das Landeskirchliche Mitarbeitergesetz findet Anwendung.

(3) Die Dienstbezeichnung lautet „Pfarrreferentin“ oder „Pfarrreferent“.

^{*} nichtamtlich

3.15.1 PfarrreferentenG

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent kann eingestellt werden, wer
1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
 2. nach dem Prädikantengesetz oder auf Grund des Diakonenamtsgesetzes ordnungsgemäß berufen ist,
 3. sich über mehrere Jahre im ehrenamtlichen Dienst nach Nr. 2 bewährt hat,
 4. die vorgeschriebene Ausbildung zur Sakramentsverwaltung und Seelsorge erworben hat,
 5. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des hauptamtlichen Dienstes zu genügen und
 6. nicht die Voraussetzung zur Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfüllt.
- (2) Die Einstellung setzt eine besetzbare Pfarrreferentenstelle voraus. Auf Antrag der Kirchgemeinde und mit Zustimmung des Kirchenbezirksvorstands sowie des Superintendenten oder der Superintendentin kann eine vakante Gemeindepfarrstelle ohne Pfarramtsleitung in eine Pfarrreferentenstelle umgewandelt werden.

§ 3

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

- (1) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten (Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).
- (2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Sie üben das Amt in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(3) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten stehen in der Wahrnehmung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Gemeinschaft mit den Ordinierten. Sie gehören dem Pfarrkonvent an. Innerhalb einer Kirchengemeinde nehmen Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemeinsam mit den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern wahr. Sie sind einander in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. In Fragen der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten berechtigt und verpflichtet, Rat und Hilfe der Ordinierten zu suchen und anzunehmen.

§ 4

Gemeindlicher Auftrag

(1) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten werden mit einem gemeindlichen Dienst beauftragt. Der Auftrag beinhaltet in der Regel den gemeindlichen Dienst, der mit der umgewandelten Pfarrstelle verbunden ist (§ 2 Absatz 2). Die Übertragung bestimmter Aufgaben, insbesondere Amtshandlungen, Religionsunterricht sowie besondere Seelsorgeaufgaben, können durch Ausführungsbestimmungen von zusätzlichen Qualifikationen abhängig gemacht werden.

(2) Der Auftrag wird in der Regel befristet. Er kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(3) Die Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten werden in einem Gottesdienst eingeführt.

(4) Mit Aufnahme des Dienstes als Pfarrreferentin oder Pfarrreferent endet der im ehrenamtlichen Dienst übertragene Auftrag, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 5

Stellung in der Kirchengemeinde

(1) Innerhalb der Grenzen ihres gemeindlichen Auftrages nehmen die Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer wahr.

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten sind nicht Mitglied des Kirchenvorstandes; sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.

3.15.1 PfarrreferentenG

(3) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten werden nicht zum Hauptvertreter einer Pfarrstelle eingesetzt werden. Sie werden nicht mit der Pfarramtsleitung beauftragt.

§ 6

Pflichten

(1) Die Pflichten aus dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (§ 3) sind für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten zugleich Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Die Pflichten aus dem Dienstverhältnis ergeben sich ergänzend aus den für die Pfarrerrinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen, soweit diese kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voraussetzen.

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten sind verpflichtet, in räumlicher Nähe zum Ort der Beauftragung zu wohnen.

§ 7

Begleitung des Dienstes, Aufsicht

(1) Der Dienst der Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten haben das Recht und die Pflicht zur Fortbildung für ihren Dienst.

(3) Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten stehen unter Dienst- und Lehraufsicht der Landeskirche. Die unmittelbare Dienstaufsicht übt der Superintendent oder die Superintendentin aus.

§ 8

Ende des gemeindlichen Auftrages

(1) Der gemeindliche Auftrag endet durch

1. Ablauf der Befristung (§ 4 Absatz 2),
2. Ende des Dienstverhältnisses nach den allgemeinen Vorschriften,
3. Umwandlung der Pfarrreferentenstelle in eine Pfarrstelle oder Aufhebung der Stelle aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung.

(2) Der gemeindliche Auftrag ist zu beenden

1. auf schriftlichen Antrag der Pfarrreferentin oder des Pfarrreferenten,

2. wenn die Voraussetzungen nach § 2 nachträglich entfallen,
3. wenn die Beendigung im überwiegenden kirchlichen Interesse steht.

(3) Kann ein neuer Auftrag nach § 4 nicht übertragen werden oder liegen die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vor, ist das Dienstverhältnis nach den allgemeinen Vorschriften zu beenden. Mit Ende des Dienstverhältnisses enden Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können zur Übernahme eines geordneten kirchlichen Dienstes im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle belassen werden. Endet der gemeindliche Auftrag, ohne dass zugleich das Dienstverhältnis endet, ruhen Auftrag und Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.
